

RS Vwgh 2002/11/26 2001/11/0377

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2002

Index

L92702 Jugendwohlfahrt Kinderheim Kärnten
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §178a;
JWG Krnt 1991 §15 Abs6;

Rechtssatz

Die Annahme, das Wohl des Pflegekindes erfordere den Widerruf der Pflegebewilligung, ist dann gerechtfertigt, wenn der Persönlichkeit des Kindes und seinen Bedürfnissen, insbesondere seinen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten (vgl. § 178a ABGB), im betreffenden Pflegeverhältnis nicht ausreichend entsprochen wird, insbesondere bei wiederholten erzieherischen Fehlleistungen. Voraussetzung für den Widerruf ist daher nicht, dass den Pflegepersonen bestimmte schwere Verfehlungen nachgewiesen werden, maßgebend ist allein das Kindeswohl im beschriebenen Sinn.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110377.X01

Im RIS seit

05.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at